

Richtlinien
zur Ausgabe der Ehrenamts-Card des Landes Hessen
im
Lahn(Dill)Kreis 

Die Ehrenamts-Card des Landes Hessen (E-Card) versteht sich als Instrument zur Würdigung und Anerkennung geleisteten ehrenamtlichen bürgerschaftlichen Engagements. Die Anerkennung und zusätzliche Gewährung von Vergünstigungen durch Städte, Gemeinden, Landkreise, das Land Hessen und private Anbieter stellt ein wichtiges öffentliches Signal der Wertschätzung und zugleich die Chance dar, vielen ehrenamtlich engagierten Menschen in Hessen ein Dankeschön anzubieten.

Im Einzelnen gelten folgende Richtlinien:

1. Voraussetzungen:

- 1.1 Die Ehrenamts-Card können Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Lahn-Dill-Kreis erhalten, die sich durch ein überdurchschnittliches Engagement – mindestens fünf Stunden pro Woche – aktiv für das Gemeinwohl engagieren und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- 1.2 Das ehrenamtliche Engagement muss seit mindestens einem Jahr vor Beantragung der E-Card ausgeübt worden sein und weiter bestehen. Ehrenamtliche Tätigkeiten, für die außer einer reinen Kostenerstattung eine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld oder eine vergleichbare Zahlung geleistet wird, rechtfertigen keine Vergabe der E-Card. Personen, die sich in Wort oder Tat gegen die demokratische Grundordnung aussprechen oder entsprechend handeln, sind vom Erhalt der E-Card ausgeschlossen.

2. Antragsverfahren

- 2.1 Einzelpersonen, Vereine, Verbände, Gruppen sowie Initiativen können Vorschläge bei der jeweiligen Gemeinde einreichen, in denen sie Personen benennen, welche die E-Card erhalten sollen. Auch eine Selbstbewerbung ist möglich. Die Vorschläge erfolgen über ein Antragsformular, das u. a. eine Schilderung der Tätigkeit und die Bescheinigung über die Erfüllung dieser Richtlinien enthalten. Die Bescheinigung hat durch die verantwortliche Person des Vereins oder Organisation zu erfolgen (z.B. Erster Vorsitzender).
- 2.2 Von der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde erfolgt eine Sichtung der Anträge und die Bestätigung, dass die Person den Wohnsitz in der Stadt bzw. Gemeinde hat und dass keine Bedenken hinsichtlich der Vergabekriterien bestehen.

3. Ausstellung, Gültigkeit, Aushändigung

- 3.1 Die Entscheidung, welche Personen die E-Card erhalten, trifft die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde, in der die/der Ehrenamtliche ihren/ seinen Wohnsitz hat.
- 3.2 Die Stadt bzw. Gemeinde bestellt die personenbezogene E-Card über den Lahn-Dill-Kreis. Sie hat eine Gültigkeit von fünf Jahren. Eine erneute Beantragung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich.

- 3.3 Die Ausgabe der Ehrenamts-Card erfolgt laufend und wird von den Städten und Gemeinden durchgeführt. Die Ausgabe erfolgt in einem durch die Stadt bzw. Gemeinde zu bestimmenden, würdigen Rahmen innerhalb der Stadt bzw. Gemeinde. In Abstimmung mit dem Lahn-Dill-Kreis sind auch andere Regelungen möglich.
- 3.4 Bei vorzeitiger Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit und Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen hat der E-Card-Inhaber die Karte zurückzugeben.

4. Vergünstigungen

- 4.1 Personen, die im Besitz der E-Card sind, erhalten hessenweit die vom Land, den Kreisen, den Städten und Gemeinden sowie von privaten Einrichtungen oder Unternehmen angebotenen Vergünstigungen. Die Vergünstigungen sind im Internet unter www.e-card-hessen.de aufgelistet und werden fortlaufend aktualisiert.

5. Gültigkeit der Richtlinie

- 5.1 Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 1. Juni 2016. Sie ist gültig ab dem 1. Januar 2018 bis auf Widerruf durch den Lahn-Dill-Kreis. Sie verliert ihre Gültigkeit im Falle einer Kündigung der Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Lahn-Dill-Kreis.